(Ordnung): Mobiltelefonordnung (vom 7. Juli 2014, geändert am 21. Mai 2019, geändert am 14. November 2023)

- 1. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.
- 2. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts aufsichtsführende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
- 3. Während der 1. Hofpause (9.30Uhr) kann das Mobilfunktelefon o. Ä. außerhalb des Schulgebäudes/ Schulgeländes von Schülerinnen/ Schülern genutzt werden. Die Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausgangserlaubnis ab Klassenstufe 7 durch die Personensorgeberechtigten.

Während der 2. Hofpause (12.35Uhr) kann das Mobilfunktelefon o. Ä. im Foyerbereich, im Schülercafe', im Sitzbereich des Rosenrondells sowie unter den Sonnensegeln auf dem Spiel- und Sportplatz genutzt werden.

- 4. Musik darf nur unter Nutzung eines Kopfhörers gehört werden (Punkt 3 ist zu beachten).
- 5. Bei Zuwiderhandlung kann das Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend vom Schulpersonal einbehalten werden.